



Westerstede

Bürgerinformationsveranstaltung

- Stadt Westerstede

11.09.2023

137. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachlicher Teilflächennutzungsplanes
"Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b
Baugesetzbuch

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALT

- A Stand Vorentwurf
- B Ergebnisse aus der Beteiligung - Abwägung
- C Entwurf - Auslegungsbeschluss

A Stand Vorentwurf

Stand Vorentwurf

Ziel der Planung

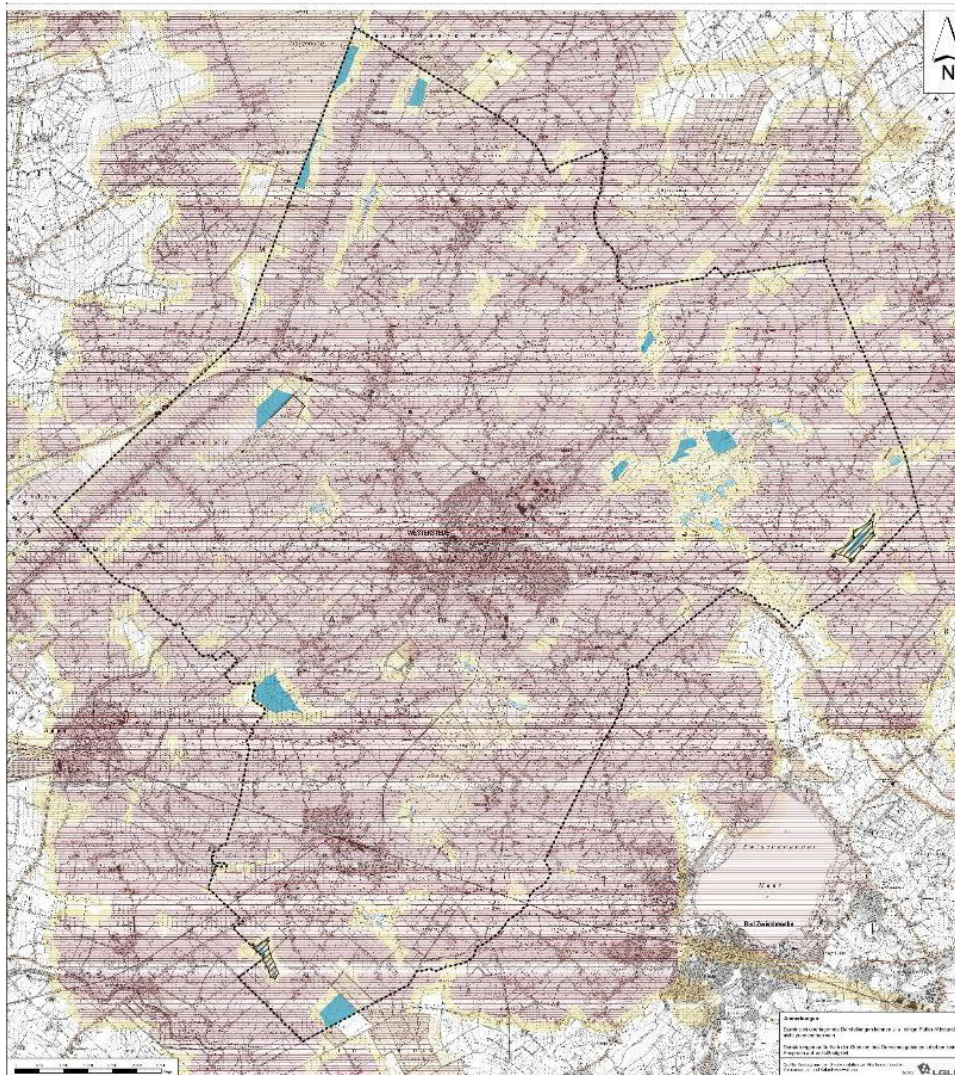
- Steuerung der Windenergie durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Thema Windenergie
- Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet
- Berücksichtigung von Vorsorgeabständen gegenüber BauGB

Was ist erforderlich?

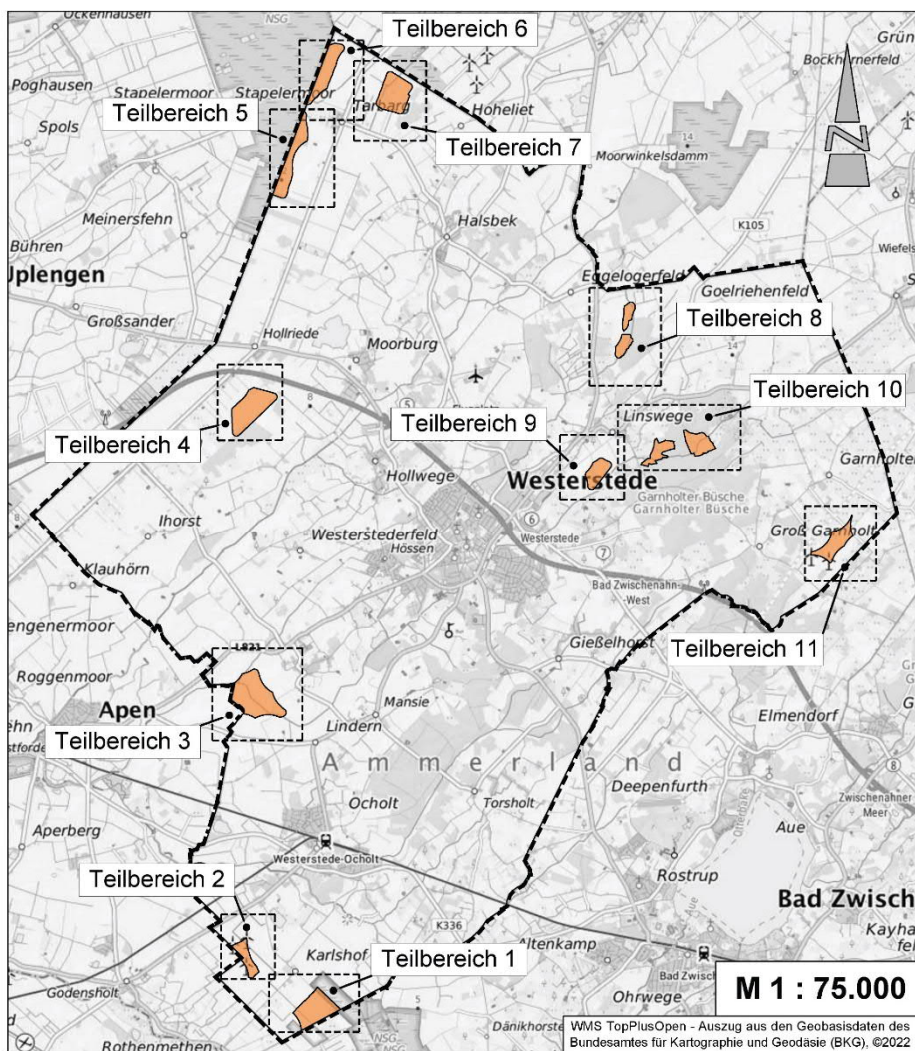
- Ein Konzept mit einheitlichen Kriterien für das gesamte Stadtgebiet (Standortpotenzialstudie)
- Substanziell Raum schaffen

Wichtig: Orientierungswerte aus LROP und Windenergieerlass sind maßgeblich, nicht die Flächenbeitragswerte

Insgesamt 11 Suchräume
im Arbeitsstand, davon 2
Bestandswindparks

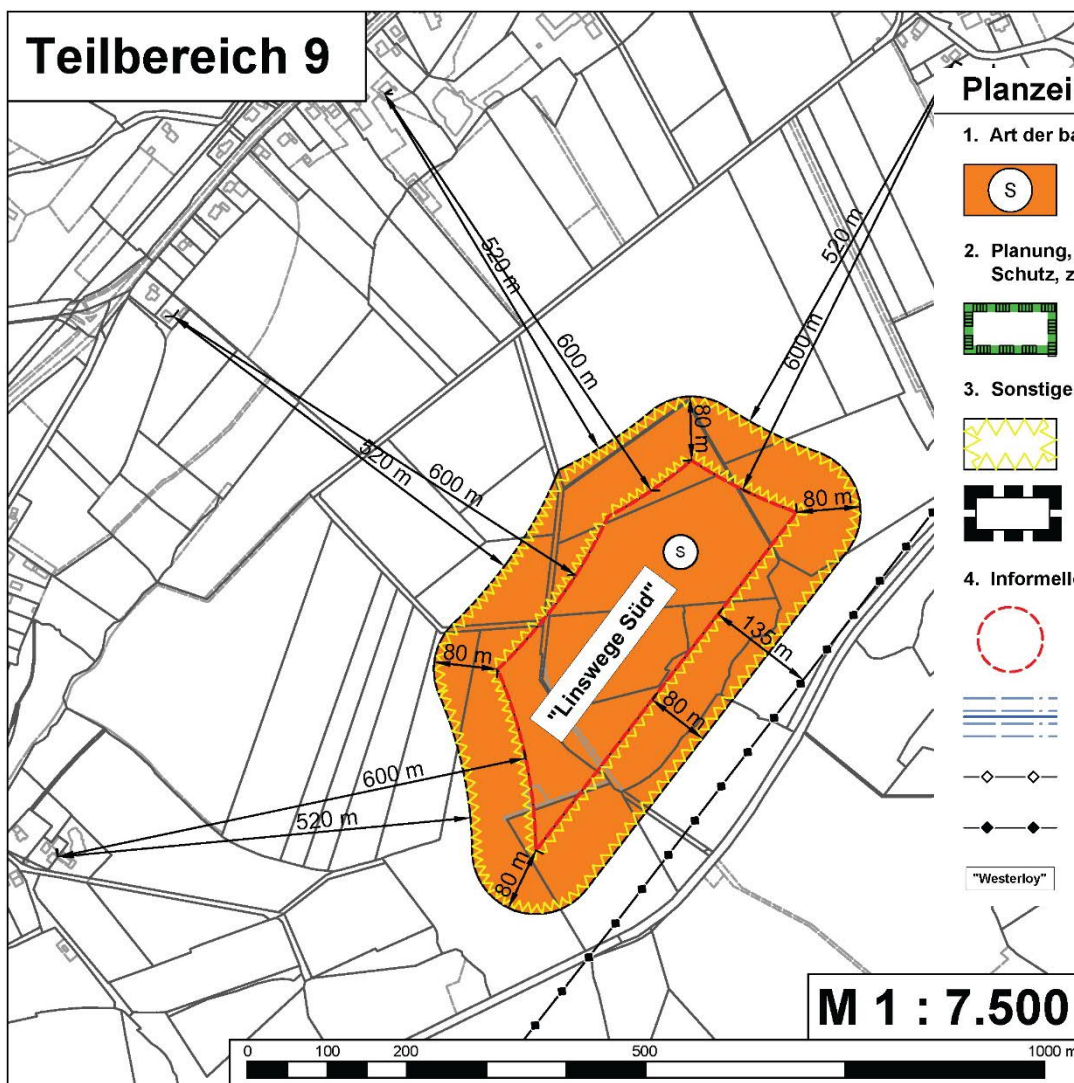


Stand Vorentwurf - Übersicht



Stand Vorentwurf - Beispielfläche

Teilbereich 9



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"

2. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

3. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Windenergieanlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, hier: Stadtgrenze

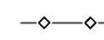
4. Informelle Darstellung



Grenze der Suchräume aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Westerstede" (2022)



Ungefährer Verlauf der Richtfunkverbindung mit 30 m Puffer



Unterirdische Erdgas- / Erdölförderung



Oberirdische Hochspannungsfreileitung



Bezeichnung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, hier z.B.: Westerloy

M 1 : 7.500

137. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Westerstede"



B Ergebnisse der Beteiligung Abwägung

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- 34 Stellungnahmen wurden abgegeben, davon 25 mit Anregungen zum Vorentwurf
- Wesentliche Punkte
 - Vorranggebiete aus dem RROP
 - Speziell Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf
 - Detailhinweise für konkrete Planungen (u. a. Gräben, Leitungen, Wallhecken, Kompensationsflächen, Erschließung
 - Hinweise auf Planungen der Nachbarkommunen

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- Es wurden 13 schriftliche Anregungen abgegeben
- Wesentliche Punkte
 - Repoweringinteresse
 - Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf
 - Wald
 - Zu geringe Abstände / optische Bedrängung (§ 249 BauGB)
 - Artenschutz*
 - Tourismus*
 - Schall, Infraschall, Schatten*
 - Immobilienpreis*
 - Finanzielle Beteiligung*

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Artenschutz Teil 1

Das bloße Vorkommen von seltenen und geschützten Vogelarten bewirkt noch keinen Ausschluss einer Fläche für die Windenergienutzung.

Auf Basis konkreter Windparkplanungen in Kombination mit avifaunistischen Erfassungen lassen sich für die vorkommenden Arten wirksame Vermeidungsmaßnahmen festlegen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden. Sie sind kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Artenschutz Teil 2

Für evtl. Verluste von Lebensraum durch Vertreibungswirkungen ist Ausgleich zu schaffen. Signifikant erhöhte Kollisionsrisiken sind durch Abschaltzeiten während sensibler Zeiten zu minimieren (Signifikanzschwelle).

Es ist Aufgabe nachfolgender konkreter Planungen (Genehmigungsplanung) entsprechende Festlegungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf Basis faunistischer Untersuchung zu treffen.

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Tourismus

Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem gewissen Maß und Rahmen widerspricht nach Ansicht der Stadt nicht einer touristischen Nutzung eines Gebietes. Auch Wanderrouen und Fahrradrouten werden durch sie nicht wesentlich beeinträchtigt, da man sich auf den Routen fortbewegt und, sofern man die Nähe von WEA nicht mag, schließlich nicht gezwungen ist, sich länger dort aufzuhalten.

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Schall

Windenergieanlagen sind bezüglich des Schallleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden. So wird sichergestellt, dass durch die Windenergieanlagen während der Tag- und Nachtzeit an den umliegenden Wohngebäuden keine unzulässigen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden, die den in der TA-Lärm verankerten Vorgaben und Bestimmungen widersprechen.

Die konkreten Regelungen bzgl. des Schalls obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Schatten

Windenergieanlagen sind in der Regel mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, so dass eine astronomisch mögliche Belastung von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird. Diese Orientierungswerte bilden zwischenzeitlich den Stand der Technik, da sie in nahezu allen Bundesländern gemäß der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung kommen.

Die konkreten Regelungen bzgl. der zulässigen Schattenwurfzeiten obliegen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Infraschall

Allgemein kann gesagt werden, dass WEA keine Geräusche im Infraschallbereich (vgl. DIN 45680) hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Immobilienpreis

Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wenn bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der späteren BImSch-Genehmigung alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, so kommt es zu keinem wertmindernden Eingriff. (BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.)

Ergebnisse der Beteiligung - Abwägung

Finanzielle Beteiligung

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten (rechtlich, finanziell, Standort) für die Initiierung eines Bürgerwindparks Westerstede oder mehrere zu beurteilen und die jeweiligen örtlichen Beteiligten, sowie weitere der Sache dienliche Akteure, zur Koordination der weiteren Vorgehensweise zusammenzubringen.

2. Ziel dieser Initiative sollte dabei sein, dass vorrangig die ortsansässigen Bürger gleichberechtigte Eigentümer/Betreiber des Windparks werden

3.“

C Entwurf Auslegungsbeschluss

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet Westerstede

Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

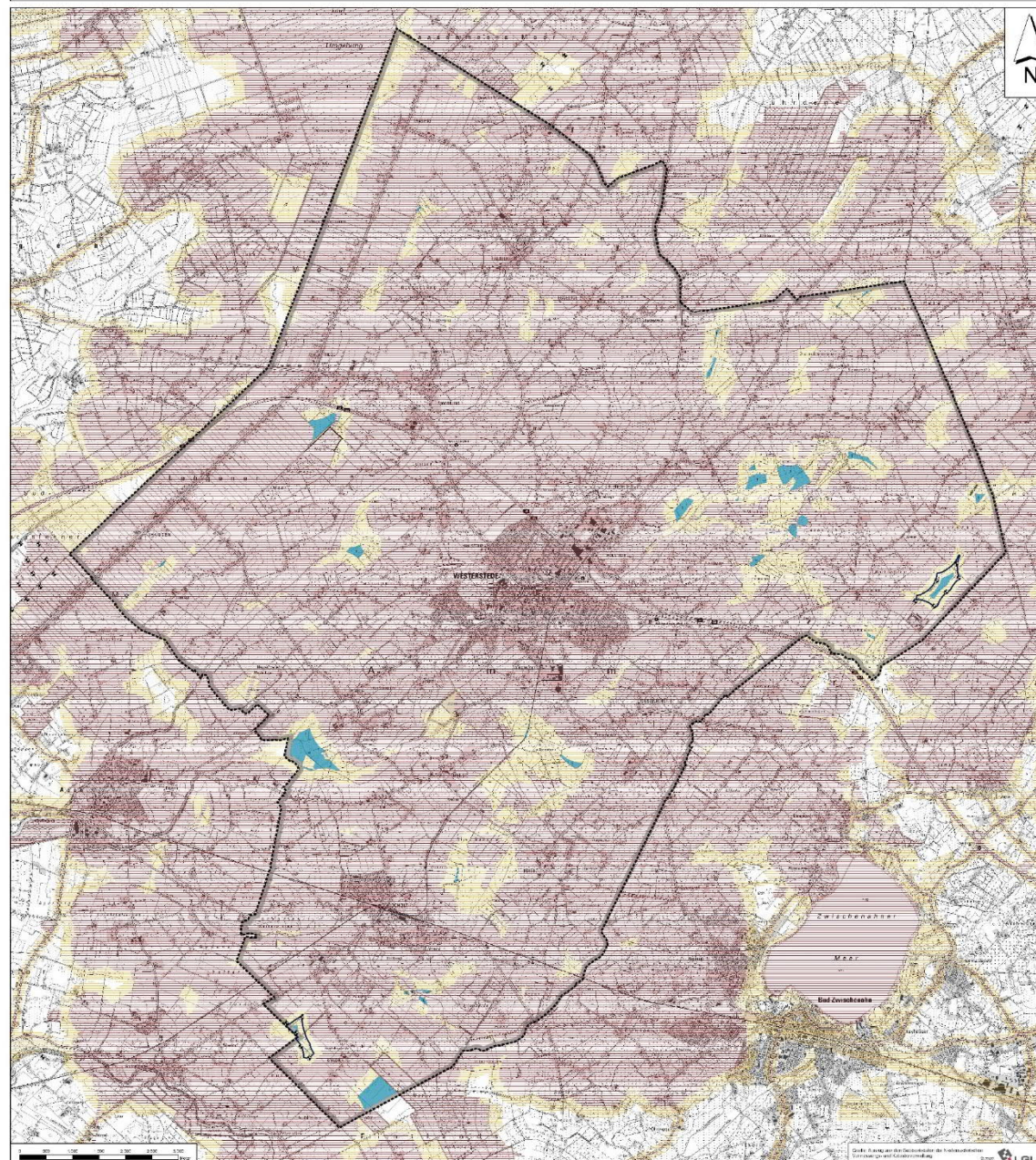


Planzeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellung

-  Stadtgrenze Westerstede
 vorhandene Windparkflächen (FNP)
 vorhandene Windenergieanlagen

-  Harte Tabuzonen
-  Weiche Tabuzonen
-  Suchräume (Stand: 02.08.2023)
-  Kleinfächen in Einzelstellung (Stand: 02.08.2023)



Quellen: s. Text

Stadt Westerstede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet Westerstede

Planat: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

Maßstab Plan:	Projekt		Datum	Unternehmen
1 : 25.000	21-3416		Beurteilt:	09.03
	Plan Nr.		Geschacht:	09.03
	6		Gesamt:	09.03

Diekmann • Mosebach & Partner

Richardson Muschick & Partner
Regierungs- und Wirtschaftsrecht, Unternehmens- und Insolvenzrecht
20100 Stralsund · Ullrichstr. 10a · 03042 Stralsund · www.richardson-muschick.de

Stadt Westerstede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet Westerstede

Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung
– informelle Darstellung –



Planzeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

- Stadtgrenze Westerstede
- vorhandene Windparkflächen (FNP)
- vorhandene Windenergieanlagen

Pot. Sonderbeurteilung im Flächennutzungsplan der Stadt Westerstede (Stand 02.08.2023)
1-15 Flächennummer – Suchräume



Quellen & Text

Stadt Westerstede



Standortpotenzialstudie für Windenergie
im Stadtgebiet Westerstede

Hinweis: Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung
– informelle Darstellung –

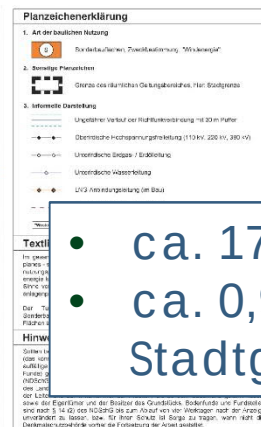
Merkmal Plan:	Projekt:	Datum:	Unterzeichnet:
1: 25.000	21.04.16	08/23	Kramer
	Plan Nr.:	Gesamtnr.:	Kramer
	0	08/23	Dietrich

Birkmann + Hosenbach & Partner

Planungsbüro für Stadt- und Landschaftsplanung in Westerstede und Umgebung
2023.04.16



137. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"

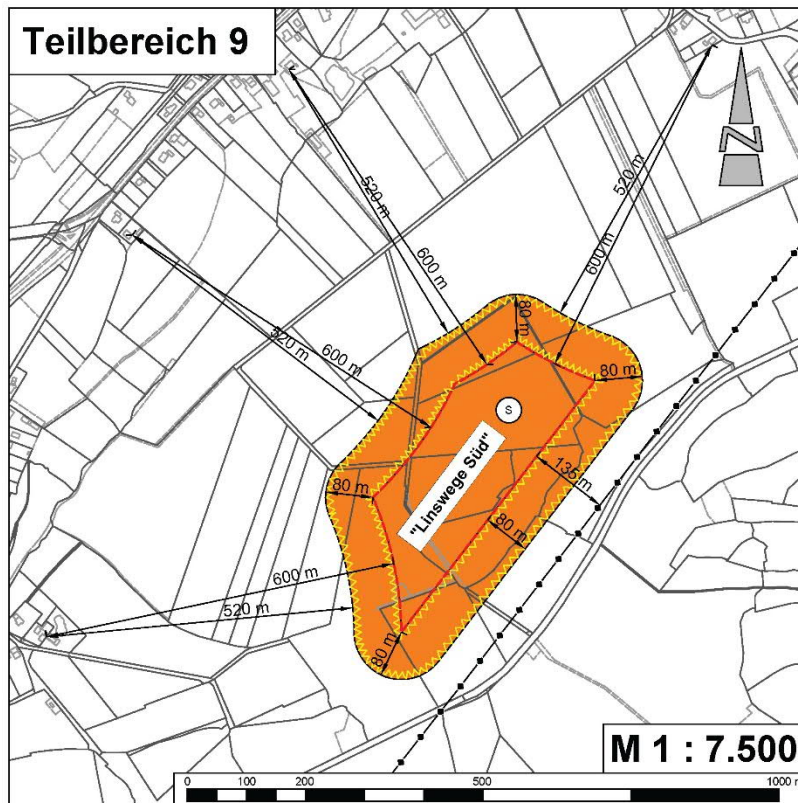


- ca. 170 ha
- ca. 0,95 % des Stadtgebietes

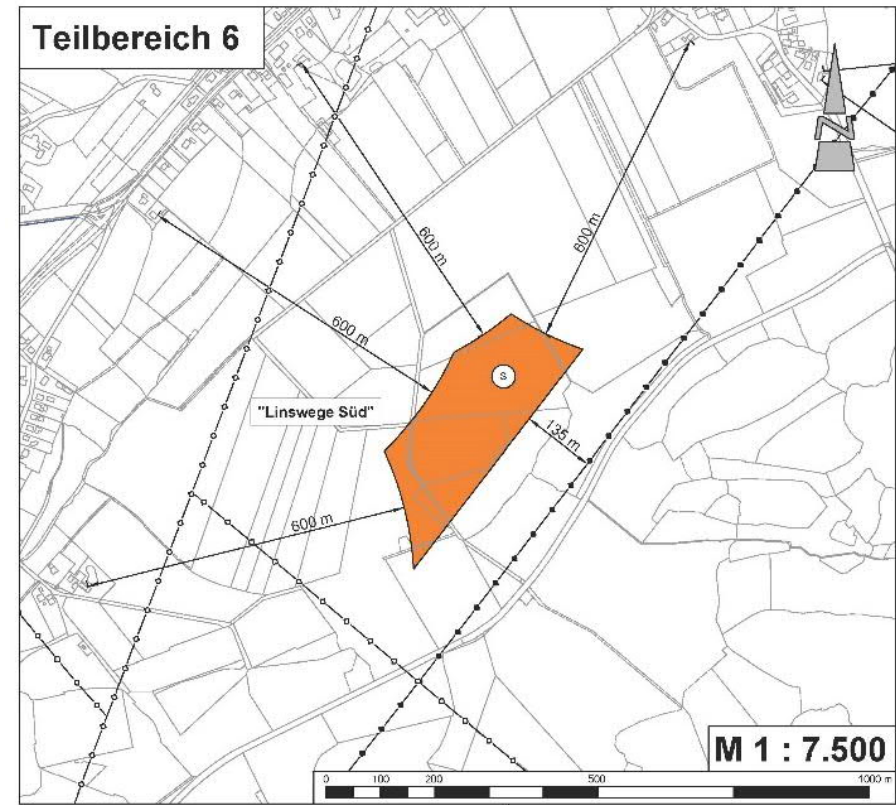
[illegible]

DIKEMANN • ROSENTHAL & PARTNER
Regierungsbau • Stadt- und Landschaftsplanung • Bauabfertigung und Projektmanagement
28183 Rastade • Odenburger Str. 68 • Tel. (04463) 97750-0 • www.dikemnn-rosenthal.de

Entwurf - Beispielfläche

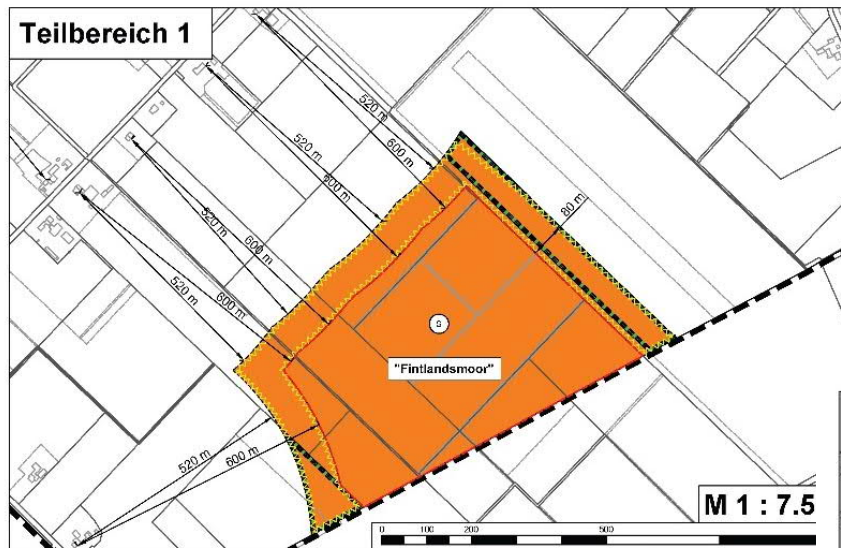


Vorentwurf



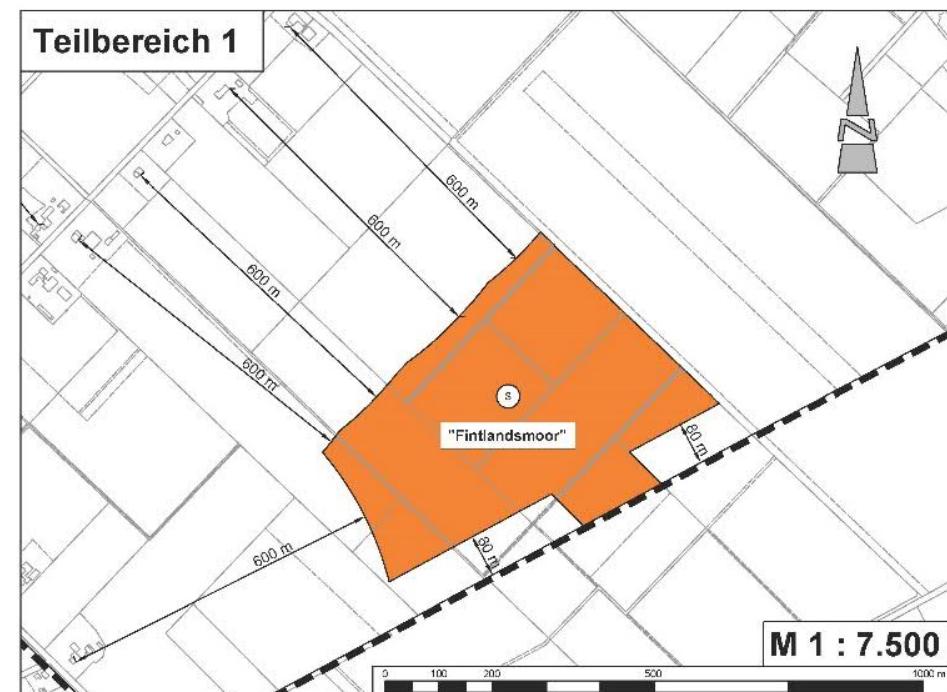
Entwurf

Entwurf - Beispielfläche

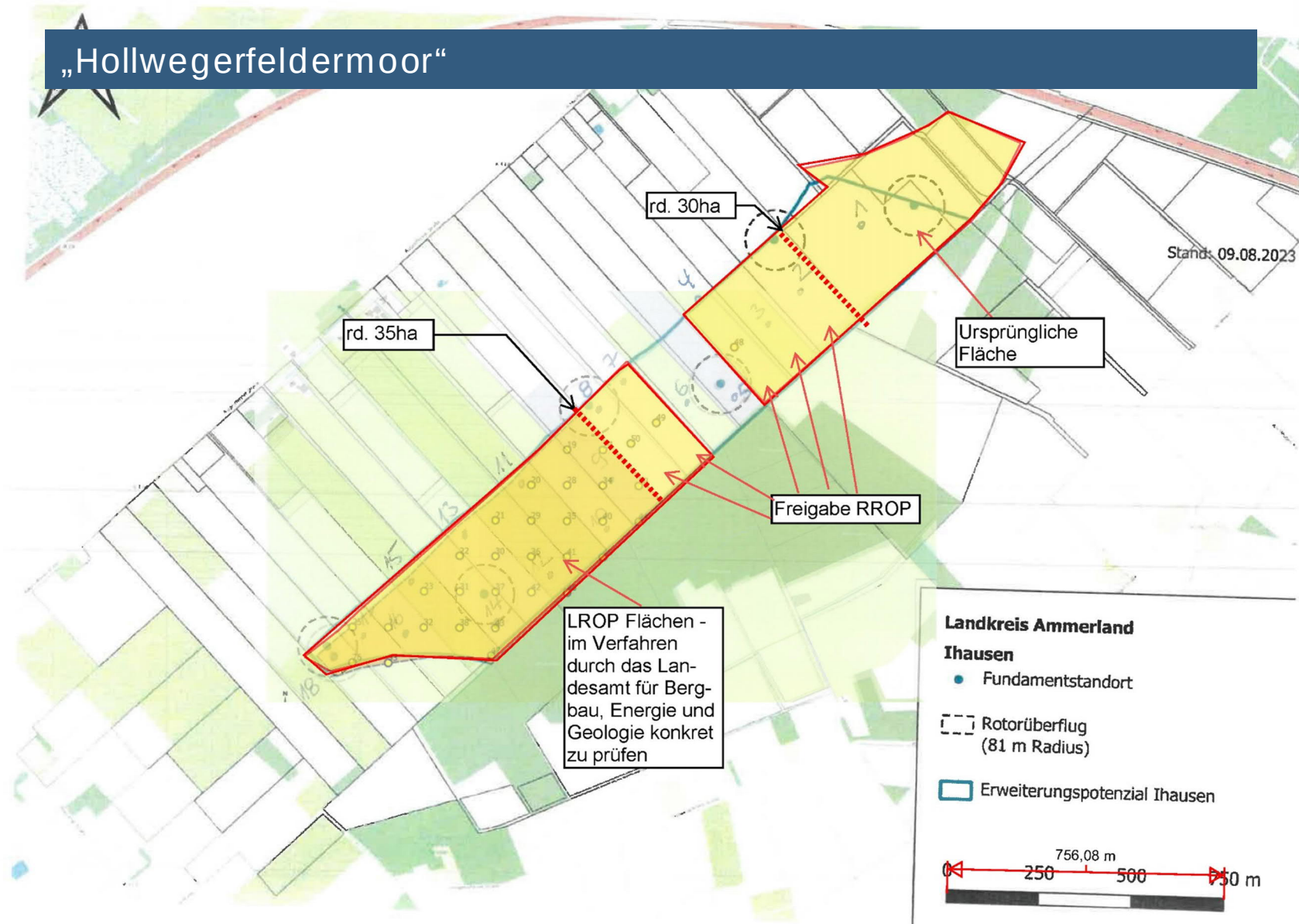


Vorentwurf

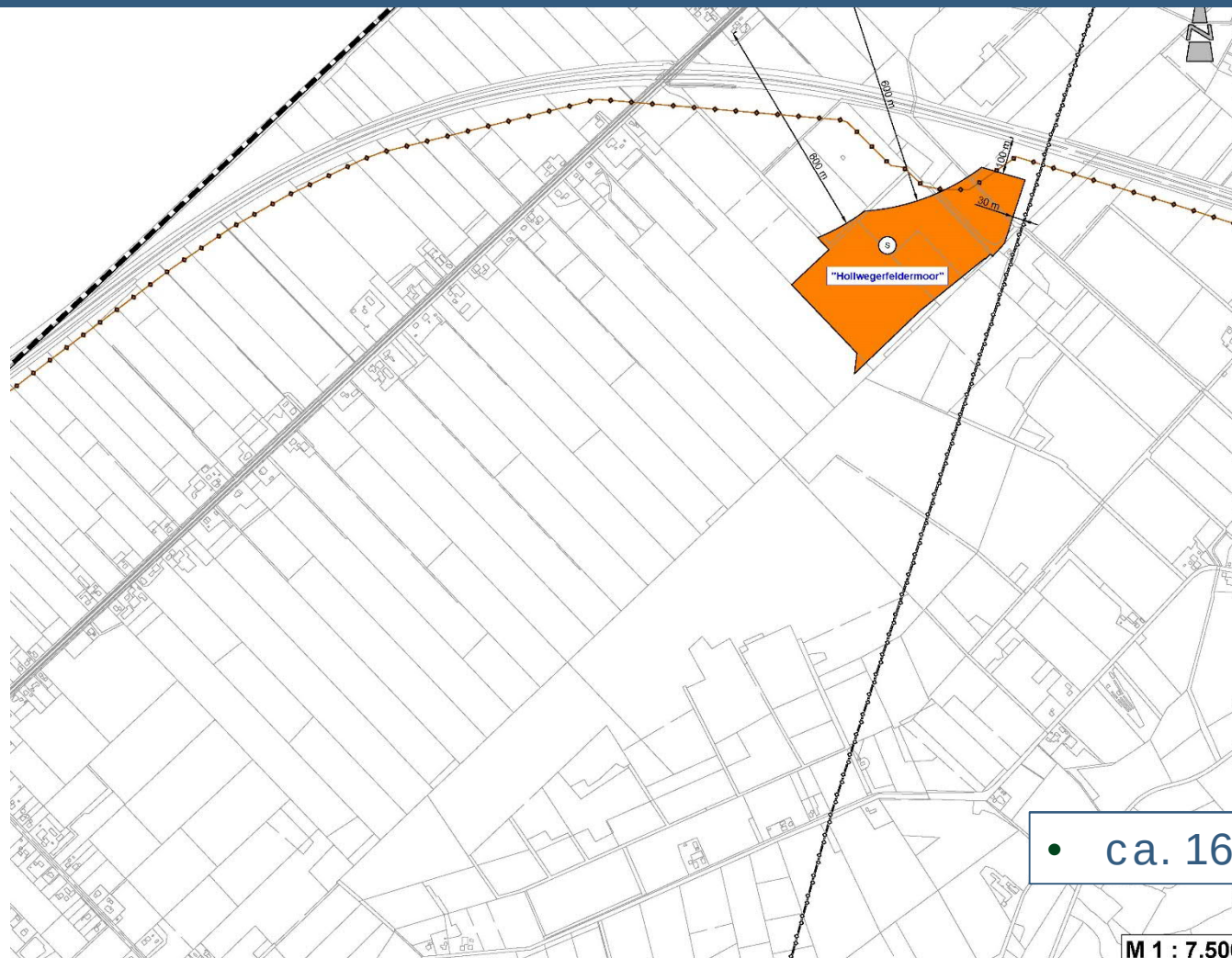
Entwurf



„Hollwegerfeldermoor“



„Hollwegerfelder Moor“ - Stand Entwurf BA

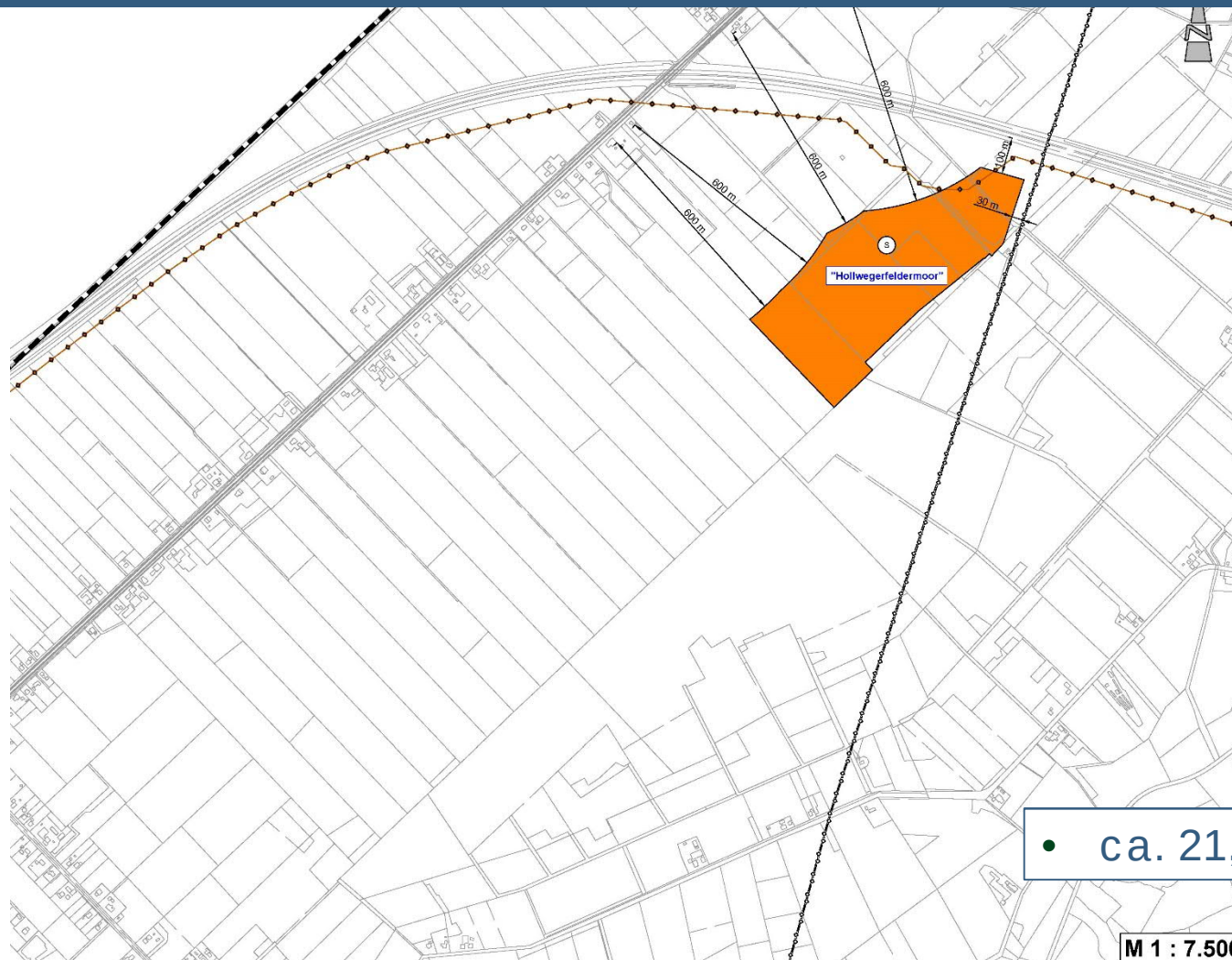


• ca. 16,14 ha

M 1 : 7.500

Diekmann • Mosebach & Partner

„Hollwegerfelder Moor“ - Stand Entwurf BA inkl. Ergänzung

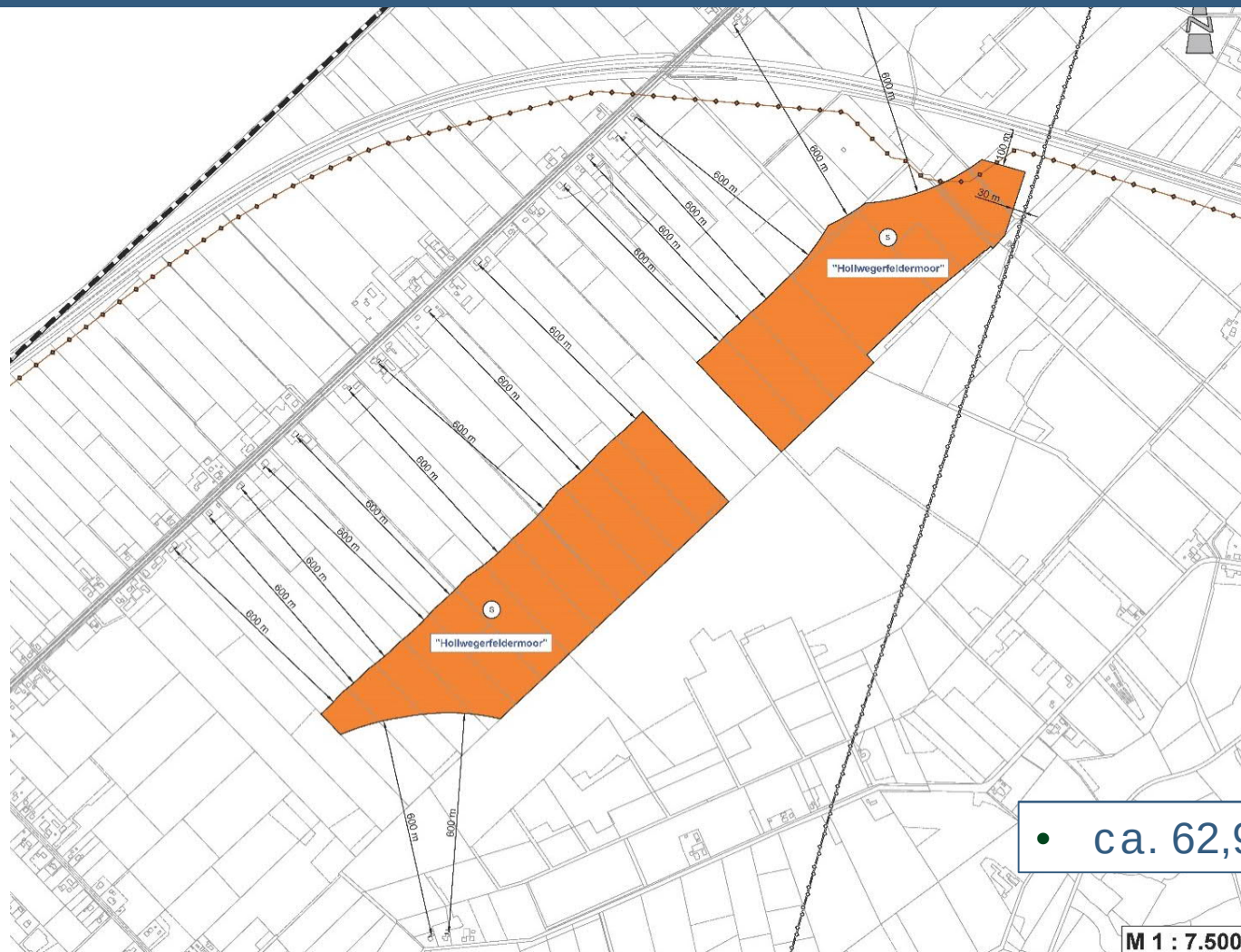


• ca. 21,07 ha

M 1 : 7.500

Diekmann • Mosebach & Partner

„Hollwegerfelder Moor“ - Stand Entwurf VA

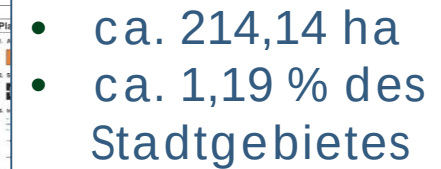


• ca. 62,99 ha

M 1 : 7.500

Diekmann • Mosebach & Partner

137. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"



Aufgrund des § 1 (2) des Sogewohnrechts (SogRW) i. V. m. § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedKVG) ist der zweite obige Passus mit der Maß des Stadt Kleckelde in seiner Fassung am der 17. Änderung des Niedersächsischen – nach der Veröffentlichung als „A 17“ bekannt – des Planzeichnung, der rechtliche Darstellung und Begründung beizubringen.

4,14 ha
19 % des
gebietes

Regionalkolleg - Stadt- und Landentwicklung - Entwicklungs- und Projektmanagement
28385 Rastdorf, Osterburg Str. 26 Tel. (04422) 977500-0 www.stadtman-muenster.de

Literature

Substanzieller Raum

Orientierungswerte

- LROP: 1,4 % bis 2030
- Windenergieerlass: 7,05 % der Potenzialflächen
(Stadtgebiet, abzüglich harter Tabuzonen + Wald-, FFH-
und Industrie- und Gewerbefläche = 1.492 ha)

Planstand Westerstede

- Bezogen auf das LROP erreicht Westerstede 0,84 %
(gem. FNP 0,95 %)
- Bezogen auf den Erlass erreicht Westerstede 10,16 %

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Was sind die wichtigsten Inhalte des WindBG?

**Gesetz
zur Erhöhung und Beschleunigung
des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**

Vom 20. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zur Festlegung
von Flächenbedarfen
für Windenergieanlagen an Land
(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;

Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger-verlag.de

 **Bundesanzeiger**
Verlag

Regelungen zur zukünftigen
Bereitstellung an Fläche für die
Nutzung von Windkraft
(sog. Flächenbeitragswerte)
und zum Umgang mit
zukünftigen
Steuerungsmöglichkeiten

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28,
ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022
1353

Flächenbeitragswerte

1356 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Quelle: Anlage 1 zum
Windenergieflächenbedarfsgesetz

Flächenbeitragswert für Niedersachsen:

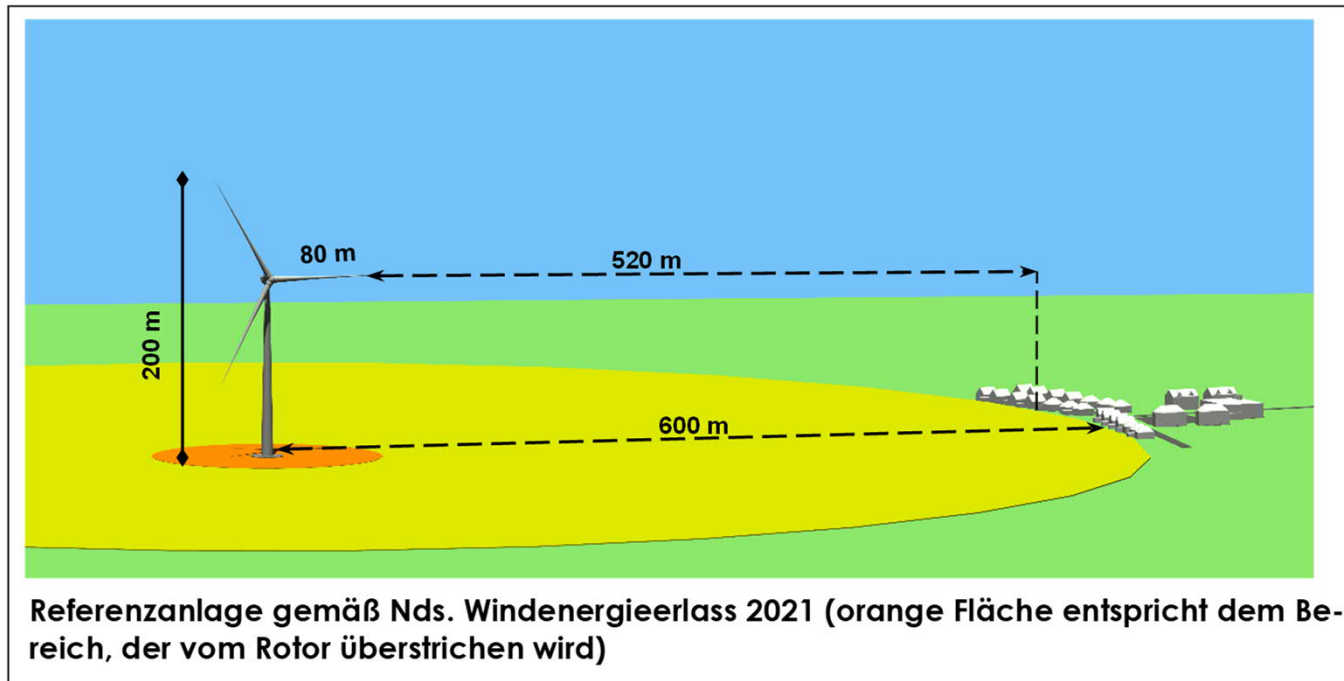
- 1,7 % der Landesfläche
bis 31.12.2027
(ca. 811 km²)
- 2,2 % der Landesfläche
bis 31.12.2032
(ca. 1.049,6 km²)

Aktuelle Systematik der Steuerung

Baugesetzbuch *) (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
 6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
 7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.
- (2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Windenergieerlass Niedersachsen 2021 - Referenzanlage



Drehrichtung :	Horizontal (nicht vertikal)
Anzahl an Flügel:	3
Gesamthöhe (Flügelspitze):	200 m
Nabenhöhe:	120 m
Rotorlänge:	80 m
Rotordurchmesser	160 m
Leistung:	4,6 MW